

**Satzung  
für den  
Frauenverein Tiengen e.V.  
In der Stadt Waldshut-Tiengen**

**Präambel**

Der Frauenverein Tiengen e.V. hat sich die Aufgabe gestellt, alten, einsamen und in Not geratenen Menschen, Familien und Kindern, ohne Unterschied des Standes, des religiösen Bekenntnisses oder politischer Gesinnung, Hilfe und Beistand in materieller und ideeller Weise zu geben.

**Satzung**

**§1 Gründung, Sitz, Vereinsregister**

Der Verein wurde im Jahre 1866 von der Großherzogin Luise von Baden zum Zwecke caritativer Betätigung in der allgemeinen Wohlfahrt gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in Waldshut-Tiengen, Stadtteil Tiengen.

Sein Name lautet Frauenverein Tiengen e.V.

Er ist als Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Waldshut-Tiengen eingetragen.

**§2 Vereinsaufgaben**

Der Verein erfüllt soziale Aufgaben für alte, einsame notleidende Mitmenschen und dient somit gemeinnützigen Zwecken.

Der Verein beteiligt sich an den gemeinschaftlichem mit der Stadtverwaltung und anderen Organisationen durchzuführenden Veranstaltungen wohlthätiger Art, z.B. Weihnachtsfeiern, Blutspende, Seniorenarbeit u.v.m.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Frau werden, die sich zu der Zielsetzung des Vereins bekennt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstands erworben. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung in vollem Umfang an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligem Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist in schriftlicher Form einzureichen.

Ein Mitglied dann nach vorheriger Anhörung durch den Verein aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- c) unehrenhaften Handlungen oder unwürdigen Verhaltens, die das Ansehen des Vereins schädigen.

#### **§ 4 Vereinsorgane**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

##### **§ 4a Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr bis spätestens 1. Juli des Jahres vom Vorstand durch Bekanntgabe im Südkurier einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor Beginn erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der anwesenden Mitglieder gefasst.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1) Die Wahl des Vorstands
- 2) Die Entgegennahme
  - des letzten Protokolls der Mitgliederversammlung,
  - des Tätigkeitsberichts,
  - des Kassenberichts und
  - des Kassenprüfungsberichts.
- 3) Entlastung des Vorstands
- 4) Bestellung von zwei Kassenprüfern
- 5) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über besondere Anträge.

Satzungsänderungen können nur durch eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Es muss ein Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt werden, das von der Schriftführerin und der 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Die Erste Vorsitzende führt den Vorsitz und leitet die Versammlung. Bei ihrer Verhinderung tritt die Zweite Vorsitzende an ihre Stelle.

##### **§ 4b Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- 1) der Ersten Vorsitzenden
- 2) der Zweiten Vorsitzenden
- 3) der Kassiererin
- 4) der Schriftführerin

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei anstehenden Neuwahlen obliegt es der Ersten Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand, geeignete Kandidaten zu finden. Wenn ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit ausscheidet, hat der Vorstand bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson zu bestimmen.

Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus den Gebietsbetreuerinnen, die von den vier Vorstandmitgliedern ernannt werden.

Die Erste und die Zweite Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

Die Erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein, führt den Vorsitz und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Ersten Vorsitzenden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

Dem Vorstand obliegt die verantwortliche Führung der Vereinsgeschäfte, soweit nicht die Erste Vorsitzende zuständig ist.

Der erweiterte Vorstand wird von der Ersten Vorsitzenden mindestens 8 Tage vor der Sitzung einberufen.

Anträge von Mitgliedern sollen wenigstens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden.

Die Tätigkeit der ,Vorstandsmitglieder und der erweiterten Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

## **§ 5 Einnahmen, Ausgaben, Rechnungsführung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen in der Hauptsache aus

- 1) Mitgliedsbeiträgen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden,
- 2) Spenden und Zuwendungen
- 3) Öffentlichen Zuschüssen.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich zu den in der Satzung vorgesehenen gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

Über die Einnahmen und Ausgaben hat die Kassiererin ordnungsgemäß Buch zu führen, das auf das Jahresende abzuschließen ist. Die Kasse ist alljährlich rechtzeitig durch die im Vorjahr bestellten Rechnungsprüfer zu prüfen. Diese haben in der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis bekanntzugeben.

## **§ 6 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Frauenvereins Tiengen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist ein 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verwahrung bis zu einer gegebenen Neugründung eines in das Vereinsregister eingetragenen Vereins mit der gleichen Zielsetzung.